

## AB DEM 1. APRIL 2019 SIND BEVOLLMÄCHTIGTE JURISTEN ZUR VORLAGE VON JAHRESABSCHLÜSSEN BEIM NATIONALEN GERICHTSREGISTER BERECHTIGT

**Am 1. April 2019 tritt mit dem Gesetz vom 6. Dezember 2018 über das nationale Schuldnerregister (Gesetzblatt 2019, Pos. 55) eine Änderung des Gesetzes über das Nationale Gerichtsregister (KRS) in Kraft, welche die Vorlage von Jahresabschlüssen im Nationalen Gerichtsregister durch bevollmächtigte Juristen ermöglicht.**

Es sei daran erinnert, dass nach dem am 15. März 2018 in Kraft getretenen Gesetz für die Einreichung von Jahresabschlüssen über ein kostenloses elektronisches System des Nationalen Gerichtsregisters – das so genannte „Repository of Financial Documents“ (RDF) – eine PESEL-Nummer mindestens eines Vorstandsmitglieds bzw. Geschäftsführers (im Falle einer Personengesellschaft – eines Vertretungsberechtigten) und die Offenlegung der PESEL-Nummer im Unternehmerregister erforderlich waren. Die oben genannte Einschränkung führte zu zahlreichen Problemen für Unternehmen, deren Vorstände bzw. Geschäftsführungen ausschließlich mit ausländischen Mitgliedern besetzt sind.

Die neuen Vorschriften schließen diese Gesetzeslücke, die es bevollmächtigten Juristen untersagte, eingangs erwähnte Tätigkeiten vorzunehmen. Bislang konnten sie Jahresabschlüsse nur im Auftrag ihrer Kunden über das kostenpflichtige S-24-System einreichen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Vorgehensweise war angesichts des eindeutigen Wortlauts der bisherigen Vorschriften jedoch fraglich.

**Ab dem 1. April 2019 sind nunmehr auch Rechtsanwälte, Rechtsberater oder ausländische Rechtsanwälte zur Vorlage von Jahresabschlüssen berechtigt. Hierzu sind ihre Daten den Gerichten und dem Justizminister vom Allgemeinen Anwaltsrat und dem Nationalen Rat der Rechtsberater zur Verfügung zu stellen und ihre PESEL-Nummern in den einschlägigen Registern der oben genannten Selbstverwaltungsorgane zu veröffentlichen .**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass **die Gesetzesänderung die bestehende Verpflichtung zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Unternehmens durch alle Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Vertrauenssignatur (ePUAP) nicht berührt.** Nach der Genehmigung der Finanzunterlagen durch die zuständige Behörde werden allerdings Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer künftig in der Lage sein, Registrierungsfragen an bevollmächtigte Juristen zu delegieren, was den Rechtsverkehr mittelfristig deutlich erleichtert.

In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass Prokuristen und Verwalter von Restrukturierungsverfahren – die ebenso wie bevollmächtigte Juristen bei der letztjährigen Novelle des Gesetzes über das Nationale Gerichtsregister vom 15. März 2018 nicht berücksichtigt wurden – seit dem 12. Januar 2019 Finanzdokumente kostenlos bei der RDF einreichen können. Aus dem aktuellen Wortlaut des Artikels 19a Absatz 2 des Gesetzes über das nationale Gerichtsregister lässt sich zudem schlussfolgern, dass dies auch für Vertreter von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen gilt.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte aus dem Team Gesellschaftsrecht und Corporate Governance gerne zur Verfügung:



**Anna Wojciechowska**  
 Rechtsanwältin, Partner  
[anna.wojciechowska@wkb.pl](mailto:anna.wojciechowska@wkb.pl)



**Karina Chrostowska**  
 Rechtsanwältin  
[karina.chrostowska@wkb.pl](mailto:karina.chrostowska@wkb.pl)



**Krzysztof Wawrzyniak**  
 Rechtsanwalt  
[krzysztof.wawrzyniak@wkb.pl](mailto:krzysztof.wawrzyniak@wkb.pl)